

**Decreto del Consiglio federale
concernente il pagamento di premi di custodia
ai detentori di cavalli del treno e di muli idonei al servizio**

(Del 1° luglio 1970)

Il Consiglio federale svizzero,

visto l'articolo 3 del decreto federale del 18 marzo 1970¹⁾ che incoraggia il mantenimento nel paese di un numero sufficiente di cavalli del treno e di muli idonei al servizio,

decreta:

Art. 1

Il premio di custodia annuo per i cavalli del treno e i muli idonei al servizio è di 500 franchi.

Art. 2

¹ Per l'apprezzamento dell'idoneità al servizio dei cavalli del treno e dei muli sono determinanti le pertinenti disposizioni dell'ordinanza del 3 aprile 1968²⁾ concernente la requisizione e delle istruzioni che ne derivano.

² L'ispezione obbligatoria ha luogo ogni anno nel corso del secondo semestre.

³ Ha diritto al premio di custodia per l'anno in corso, il detentore di un cavallo del treno o di un mulo dichiarato idoneo al servizio in occasione dell'ispezione.

Art. 3

Il Servizio veterinario del Dipartimento militare federale provvede al pagamento dei premi di custodia fondandosi sui verbali d'ispezione.

Art. 4

Il presente decreto entra in vigore il 15 luglio 1970 ed è valido fino alla fine del 1972.

Berna, 1° luglio 1970.

In nome del Consiglio federale svizzero,
Il presidente della Confederazione:

Tschudi

Il cancelliere della Confederazione:

Huber

¹⁾ RU 1970 845

²⁾ RU 1968 521

**Bundesratsbeschluss
über die Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission für
Militärische Landesverteidigung, der Kommandanten der Di-
visionen und Territorialbrigaden sowie der Abteilungschefs
im Grad eines Oberstdivisionärs und der Unterstabschefs**

(Rechtstellungsverordnung)

(Vom 10. März 1969)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 194 der Militärorganisation vom 12. April 1907¹⁾
sowie Artikel 62 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927²⁾ über das Dienst-
verhältnis der Bundesbeamten,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterstehen:

- a. als Mitglieder der Kommission für Militärische Landesverteidigung
der Generalstabschef,
der Ausbildungschef,
der Rüstungschef,
die Kommandanten der Feldarmeekorps und des Gebirgsarmeekorps,
der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- b. die Kommandanten der Mechanisierten Divisionen, der Felddivisionen,
der Grenzdivisionen und der Gebirgsdivisionen;
- c. die Chefs der Abteilungen für Infanterie, für Mechanisierte und Leichte
Truppen, für Artillerie, für Flugwesen und Fliegerabwehr, für Genie

¹⁾ BS 5 3; AS 1952 331, 1968 73

²⁾ BS 1 489; AS 1949 1719, 1966 81

und Festungen, für Übermittlungstruppen, für Sanität, für Adjutantur (nachfolgend Abteilungschefs genannt) sowie die Unterstabschefs der Gruppe für Generalstabsdienste;

d. die Kommandanten der Territorialbrigaden.

Wahlbehörde

Art. 2

Der Bundesrat ernennt die in Artikel 1 aufgeführten Personen in ihrer Funktion oder in ihrem Kommando.

Entlassung auf eigenes Begehren

Art. 3

Die in Artikel 1 aufgeführten Personen können jederzeit um die Entlassung aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando nachsuchen. Dem Gesuch wird in der Regel auf den durch die Umstände gebotenen Zeitpunkt entsprochen.

Entlassung durch den Bundesrat

Art. 4

Der Bundesrat kann die in Artikel 1 aufgeführten Personen nach Anhören der Kommission für Militärische Landesverteidigung jederzeit aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando entlassen.

Funktions- oder Kommandoführung

Art. 5

Die in Artikel 1 aufgeführten Personen üben ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich aus. Mit Ausnahme des Rüstungschefs stehen sie dauernd im Militärdienst, und ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Militärgesetze und der dazugehörigen Ausführungserlasse.

Anwendung des Beamtengesetzes

Art. 6

Die in Artikel 1 aufgeführten Personen unterstehen nicht dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Beamtengesetz). Dagegen finden für sie sinngemäss die Artikel 14–16, 21, 22, 24–28, 45–50, 56 und 58–61, für den Rüstungschef ausserdem der IV. Abschnitt sowie die Artikel 13 und 23 des Beamtengesetzes und die dazugehörigen Ausführungserlasse Anwendung.

Dienst- und Wohnort, Standort des Kommandobüros

Art. 7

¹ Dienstort des Generalstabschefs, des Ausbildungschefs, des Rüstungschefs, des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie der Abteilungschefs und der Unterstabschefs ist Bern.

² Das Militärdepartement bestimmt die Standorte der Kommandobüros der Armeekorps, der Divisionen und der Territorialbrigaden. Die Kommandanten der Armeekorps, Divisionen und Territorialbrigaden haben Dienstort am Standort ihres Kommandobüros.

³ Der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef, der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie die Abteilungschefs und die Unterstabschefs haben am Dienstort zu wohnen. Die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und der Territorialbrigaden haben im Kreis ihrer Heeresinheit bzw. Brigade zu wohnen. Über Gesuche um Wohnsitznahme ausserhalb des Dienstortes bzw. des Kreises der Heeresinheit oder der Brigade entscheidet das Militärdepartement.

Jahresentschädigung

Art. 8

Der Bundesrat setzt die jährliche Entschädigung der in Artikel 1 aufgeführten Personen besonders fest. Sie haben Anspruch auf den Ortszuschlag nach Artikel 37 und die Sozialzulagen nach Artikel 43 des Beamtengesetzes und der dazugehörigen Ausführungserlasse sowie auf die nach Beamtenrecht massgebende Teuerungszulage.

Fürsorge bei Invalidität, Alter und Tod

Art. 9

¹ Die in Artikel 1 aufgeführten Personen werden in die Eidgenössische Versicherungskasse aufgenommen.

² Der Bundesrat kann den in Artikel 1 aufgeführten Personen, die nach Vollendung des 54. Altersjahres auf Grund von Artikel 3 entlassen werden und deren Ausscheiden aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando dienstlich gerechtfertigt ist, eine Invalidenrente der Eidgenössischen Versicherungskasse gemäss Artikel 24 der Kassenstatuten sowie eine Zusatzrente gemäss Artikel 26 des Bundesratsbeschlusses über das Dienstverhältnis des Instruktionkorps (Instruktorenordnung) bewilligen.

³ Die in Artikel 1 aufgeführten Personen, die ohne eigenes Verschulden gemäss Artikel 4 entlassen werden, haben Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Versicherungskasse nach Artikel 24 der Kassenstatuten. Der Bundesrat kann ihnen eine Zusatzrente gemäss Artikel 26 der Instruktorordnung bewilligen.

⁴ Der Bundesrat kann den Mitgliedern der Kommission für Militärische Landesverteidigung, den Kommandanten der Divisionen sowie den Abteilungschefs und den Unterstabschefs eine Zusatzleistung gewähren, sofern sie ohne eigenes Verschulden gemäss Artikel 4 entlassen werden. Die Zusatzleistung beginnt bei der Entlassung aus der Funktion oder dem Kommando und dauert drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Bezüger das 65. Altersjahr zurückgelegt hat. Sie entspricht dem Unterschied zwischen den Renten gemäss Absatz 3 und der Entschädigung gemäss Artikel 8. Artikel 25 der Kassenstatuten über die Kürzung und den Wegfall der Renten wird angewendet. Die Zusatzleistung und die Zusatzrente gemäss Artikel 26 der Instrukorenordnung können zur Erhöhung des Rentenanspruches nach dem 65. Altersjahr auf 60 Prozent des versicherten Verdienstes verwendet werden.

⁵ Absatz 4 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Kommission für Militärische Landesverteidigung, Kommandanten der Divisionen sowie Abteilungschefs und Unterstabschefs, die selbst das Gesuch stellen, nach Vollendung des 60. Altersjahres entlassen zu werden.

⁶ Die Invalidenrente und die Zusatzrente gemäss Absatz 2 und 3 sowie die Zusatzleistung gemäss Absatz 4 fallen bis zum vollendeten 65. Altersjahr der Bezüger zulasten des Bundes.

Anwendung der Vorschriften über das Dienstverhältnis des Instrukorenkorps

Art. 10

¹ Die in Artikel 1 aufgeführten Personen haben Anspruch auf besondere Entschädigungen für Reisen, auswärtige Verwendung, Unterkunft ausserhalb ihres Wohn- oder Dienstortes, Umzug nach einem andern Dienstort, Missionen nach dem Ausland und Tragen der Uniform sowie auf die Haltung eines Instrukorenwagens entsprechend der Instrukorenordnung. Anstelle des Instrukorenwagens erhält der Rüstungschef zu den gleichen Bedingungen ein Dienstfahrzeug. Das Militärdepartement erlässt die nähern Vorschriften.

² Den Mitgliedern der Kommission für Militärische Landesverteidigung und den Kommandanten der Divisionen wird ein Jahresgeneralabonnement 1. Bahnklasse abgegeben.

Militärdienst

Art. 11

Das Militärdepartement regelt für die in Artikel 1 aufgeführten Personen den Anspruch auf Gradkompetenzen gemäss Verwaltungsreglement. Für Militärdienstleistungen des Rüstungschefs gelten die ordentlichen einschlägigen Bestimmungen.

Zuteilung von Personal, Büros und Dienstfahrzeugen

Art. 12

¹ Das Militärdepartement bestimmt für die Kommandos der Armeekorps, der Divisionen und Territorialbrigaden die Anzahl der Arbeitskräfte und der Büroräumlichkeiten.

² Das Militärdepartement regelt die Zuteilung der Dienstfahrzeuge an die Kommandos der Armeekorps und Divisionen.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 21. November 1961¹⁾ über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Divisionen und Brigaden sowie die in Artikel 20 des Bundesratsbeschlusses vom 1. November 1963²⁾ über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation) unter Buchstaben *c, d, e, m, n, o, p* und *u* aufgeführten Ämter von Abteilungschefs bzw. unter *b* das Amt eines Unterstabschefs.

³ Das Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. März 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

0659

¹⁾ AS 1961 1009, 1968 846

²⁾ AS 1964 1189, 1967 190, 1968 1045